

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. Juni 1865.

1. Fahrbahn unter der ersten Eisenbahnbrücke.

Dem Antrage der Straßenbaudeputation entsprechend, erklärt sich die Bürgerschaft mit der Trierlegung der Fahrbahn unter der ersten Eisenbahnbrücke einverstanden und bewilligt dafür den Betrag von 600 Thalern.

2. Budget für das Jahr 1865.

Auf die diesen Gegenstand betreffenden Mittheilungen des Senats vom 2. Juni d. J. sieht sich die Bürgerschaft veranlaßt, Folgendes zu erwiedern:

Ordentliche Ausgaben.

Zu Cap. I. Nr. 4. Hinsichtlich der Gehaltserhöhung für den Bauconducteur Hand es muß die Bürgerschaft in Hinweis auf die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1864 über die Gehaltserhöhungen bei ihrem Beschlusse beharren.

Bezüglich der Gehalte der hier angestellten Eisenbahnbeamten bezieht sich die Bürgerschaft zunächst auf den gemeinschaftlichen Beschluß vom 17./30. Mai 1862, nach welchem den zu Bremerhaven angestellten Eisenbahnbeamten aus dem nämlichen Grunde eine Miethentschädigung von 10 % ihres Gehaltes zu Theil geworden ist, welcher die Eisenbahndeputation laut Bericht der Deputation für die Gehaltsverhältnisse vom 10. Juli 1863 veranlaßt, eine gleiche Miethentschädigung für die in Bremen angestellten Eisenbahnbeamten in Vorschlag zu bringen.

Wenn aber auch die Gehaltsdeputation aus formellen Gründen nicht die von der Eisenbahndeputation beantragte Vergütung in den Gehaltsetat hat aufnehmen können, so ist von ihr doch keineswegs es überhaupt als unstatthaft erklärt, die Einnahmen des Eisenbahnpersonals auf ausschließliche Kosten der Bremischen Staatscasse zu verbessern und hat sie demnach auch ausdrücklich wiederholt in ihrem Berichte auf den Vorschlag der Eisenbahndeputation aufmerksam gemacht. Auch sprechen triftige Billigkeitsgründe dafür, daß den hier angestellten Eisenbahnbeamten dieselbe Vergütung wie den in Bremerhaven functionirenden bewilligt werde, da sie in gleicher Weise wie jene ungünstiger wie die in Hannover angestellten Eisenbahnbeamten situiert sind. Sie haben ihre Bedürfnisse hier in Gold zu bezahlen, während sie in Courant ihr Gehalt bekommen; es bietet sich ihnen weit geringere Aussicht auf Avancement, als ihren in Hannover dienenden Collegen, und ersucht die Bürgerschaft deshalb den Senat, ihrem Beschlusse beizustimmen, zumal die Verathung der Eisenbahndeputation der künftigen Beschlußnahme nicht präjudiciren wird.

Zu Cap. IX. Nr. 1, 10, 13 und 14 will die Bürgerschaft von dem in ihrem ersten Beschlusse ausgesprochenen Abstriche von Totalsummen, deren Vertheilung auf die einzelnen Posten der betreffenden Specialbudgets sie den einzelnen verwaltenden Deputationen überlassen wollte, nunmehr absteigen; sie bewilligt daher zu Nr. 1 dieses Capitels die früher abgesetzte Pauschsumme von 1500 Thalern, zu Nr. 10 desgleichen die einschließlich der laut Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten vom 17. März geforderten Nachbewilligungen im Ganzen mehr geforderten 10,051 Thaler 15 Grote, zu Nr. 13 die abgesetzten 1000 Thaler, zu Nr. 14 die mehr geforderten 5000 Thaler. Indem sie aber diese Summen bewilligt, spricht sie die bestimmte Erwartung aus, daß die betreffenden Deputationen sich dergestalt jeder möglichen Ersparniß befleißigen werden, daß das Resultat ihrer Ersparnisse wenigstens den von der Bürgerschaft gewünschten Abstrichen gleichkommen möge.

Außerordentliche Ausgaben.

Zu Cap. IV. Nr. 5. In Betreff der Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte vermißt der Senat die Erwähnung bestimmter Gründe für die von der Bürgerschaft

gewünschte Revision der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Es sind der Bürgerschaft namentlich folgende Punkte als Mängel dieser Anstalt bezeichnet worden:

1) daß nach den Bestimmungen in §. 21 der obrigkeitlichen Verordnung vom 3. Juli 1855, die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, jeder Beamte den verhältnismäßig hohen Einschuf von ein Drittel seiner Dienstentnahme zur Hälfte vor Antritt seines Amtes und zur andern Hälfte im zweiten Jahre der Amtsführung einzahlen müßte, was für die Mehrzahl der Beamten höchst drückend sei, da sie ihr Gehalt erst nach Ablauf jeden Vierteljahres ausgezahlt erhalten und gerade bei ihrer ersten Einrichtung ihre Dienstentnahme am wenigsten entbehren könnten;

2) daß nach demselben Gesetze Einschuf und Beitrag der Teilnehmer ohne jede Rücksicht auf ihr Lebensalter für alle in gleicher Höhe festgesetzt seien;

3) daß nach den Gesetzen der Anstalt nur die Wittve eines Beamten einen Anspruch auf Pension habe, die Kinder aber nach dem Tode der Mutter, wenn sie völlig verwaist und daher der Unterstützung doppelt bedürftig seien, nichts erhielten;

4) daß die Statuten den Betheiligten, die doch zum Beitritt gezwungen seien, keinen Einblick in die Verhältnisse der Casse einräumen.

Endlich bemerkt die Bürgerschaft,

5) daß bei dem 1855 aufgehobenen Gesetze für die frühere Wittwen- und Pensionsanstalt von 5 zu 5 Jahren eine Revision vorgenommen, beziehentlich über die Nothwendigkeit derselben von der verwaltenden Deputation berichtet wurde, (S. Verh. d. Bürgerschaft von 1830, S. 122, 1835, S. 211, von 1841 und 1846.)

Ohne die hier hervorgehobenen Punkte als Mängel anerkennen oder die von ihr gewünschte Berathung auf dieselben beschränken zu wollen, sieht doch die Bürgerschaft in denselben hinlängliche Gründe für eine Revision und ersucht den Senat, ihrem Antrage auf eine solche beizutreten. Zugleich erbittet sich die Bürgerschaft einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Wittwencasse.

Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Zu den beiden Posten »Für Anlage der Bremen-Geeste-Bahn« und für »Materiallager zu Bantien für die Bremen-Geeste-Bahn.«

Da die auf letzteren Posten im Jahre 1864 bezahlten 13,861 Thaler 51 Grote auskunftsmäßig zu dem ersten Posten gehören und demnach auf demselben als Ausgabe von 1864 in Abrechnung gebracht werden müssen, so stellt sich auf den Posten »Für Anlage der Bremen-Geeste-Bahn« für das Jahr 1865 der Saldo der ursprünglichen Bewilligung statt der angeführten 110,045 Thaler 33 Grote auf die Summe von 96,183 Thalern 50 Groten; und sieht die Bürgerschaft den betreffenden Posten selbstredend nur in dieser Veränderung als genehmigt an.

3. Gasanstalt für die Staatsanstalten in Bremerhaven.

Der Anheimgabe der Finanzdeputation gemäß lehnt die Bürgerschaft für dies Jahr die von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten beantragte Bewilligung ab.

4. Vergrößerung des Locomotivschoppens auf dem hiesigen Bahnhofe.

Die Bürgerschaft bewilligt für die von der Eisenbahndeputation in ihrem Berichte vom 22. Mai d. J. beantragte Erweiterung des Locomotivschoppens die dafür veranschlagten 12,500 Thaler auf den Fond für außerordentliche Verwendungen.

5. Gesetzliche Bestimmungen wegen der Gewerbekammer (Cigarrenfabrikwesen).

Die Bürgerschaft ersucht den von der Deputation erstatteten Bericht der Gewerbekammer zur Begutachtung vorzulegen.

6. Pensionirung des Amts- und Gerichtsvogts van der Loo.

Auf den Pensionserhöhungsantrag des Obengenannten hat die Bürgerschaft, der Befürwortung des Senats entsprechend, beschlossen, die Pension des Wittstellers bis zu dem Gesamtbetrage von 280 Thalern zu erhöhen.